



15/SN-209ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

 Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
 Postfach 187

 An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 W i e n

STIMM GEGENENTWURF	
Zl.	94-GE/19 85
Datum:	5. FEB. 1986
Verteilt	13. FEB. 1986 <i>Machhammer</i>

Dr. Brand

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05 Datum

Wp/Dr.Ma/Ha

4393 DW 30.1.86

 Betreff Entwurf eines Kartellgesetzes 1986 - Stellungnahme

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erlaubt sich, 25 Ausfertigungen ihrer an das Bundesministerium für Justiz abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Kartellgesetzes 1986, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu überreichen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

25 Anlagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
9100/65-I 4/85	Wp Dr.Fa/Ha	4278 ^{DW}	30.1.1986
15.10.85		4393	

Betreff

Entwurf eines Kartellgesetzes 1986 - Stellungnahme

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nimmt Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 15.10.85 (ho. eingelangt am 7.11.1985), mit dem der Entwurf eines Kartellgesetzes 1986 zur Begutachtung übermittelt wurde und beehrt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der gegenständliche Entwurf hat bei den befragten Landeskammern und Bundessektionen eine grundsätzlich positive Aufnahme gefunden, da er weitgehend die seit dem Inkrafttreten des Kartellgesetzes 1972 eingetretenen Veränderungen der Wettbewerbsbedingungen zu berücksichtigen sucht und legislativ durch formale und rechtssystematische Adaptionen die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes verbessert.

Das dem Entwurf mitzugrundeliegende Anliegen einer wettbewerbsrechtlichen Gleichbehandlung möglichst aller Unternehmen, seien sie als Anbieter oder Nachfrager oder in welcher Rechtsform immer tätig, wurde in einer praktikablen Weise gelöst, wenngleich noch legislative Klarstellungen erforderlich sein werden, um sachlich nicht begründete Befürchtungen und Interpretationen, etwa im Genossenschaftsbereich, auszuschalten.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

ad § 4:

Unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Rechtssprache wird hier analog zu den inhaltlich bezogenen Regelungen des B-VG folgender Wortlaut vorgeschlagen: "In Angelegenheiten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind, sind die Abschnitte II bis V nicht anzuwenden."

ad § 5:

Die Bundeskammer vertritt die Ansicht, daß bei diesen Bereichsausnahmen durch die geänderte Formulierung keine Änderung des früheren Rechtszustandes eintritt. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollte dies in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden.

In Abs.2 müßte es richtig heißen: Verkehrsunternehmungen (statt Verkehrsunternehmen), soweit sie der Aufsicht des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (statt Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie) unterstehen.

ad § 5:

Die Bundeskammer stellt zur Diskussion, eine Erweiterung des Begriffes Bagatellkartell dahingehend vorzunehmen, daß Kartelle, die einen bestimmten Jahresumsatz nicht übersteigen, als Bagatellkartell zu qualifizieren sind.

ad § 16 Abs.1:

Die gegenständliche Bestimmung, welche nach Auffassung der Bundeswirtschaftskammer die kartellrechtliche Gleichbehandlung von Genossenschaften mit ihren Konkurrenten herbeiführen soll, gibt - wie diverse öffentliche Stellungnahmen beweisen - zu Mißverständnissen Anlaß.

Die Bundeskammer glaubt jedoch, daß geringfügige Änderungen des Textes der Bestimmung sowie Ergänzungen in den Erläuternden Bemerkungen erforderlich sind, um mögliche Fehlinterpretationen hintanzuhalten.

Die Bundeswirtschaftskammer gestattet sich, folgende Textierung vorzuschlagen:

"Ausgenommen sind Kartelle, die in den Verträgen von Genossenschaften enthalten sind.

Die Ausnahme gilt jedoch nicht für Kartelle, die in Genossenschaftsverträgen, an denen eine Genossenschaft nicht bloß finanziell beteiligt ist, enthalten sind und Genossenschaftsverträge, die ausschließlich oder überwiegend von Kapitalgesellschaften zur Umgehung des Kartellgesetzes geschlossen werden."

In den Erläuternden Bemerkungen sollte dazu ausgeführt werden:

"Die Ausnahme soll zunächst klarstellen, daß die Statuten von Primärgenossenschaften und deren interne Rechtsbeziehungen mit den Mitgliedern dem Kartellgesetz nicht unterliegen. Bloße Finanzbeteiligungen von Genossenschaften an Genossenschaften sind kartellrechtlich nicht relevant. Statuten von Genossenschaften sind nicht per se Kartelle, die Registrierungspflicht greift nur insoweit, als Wettbewerbsbeschränkungen i.S. der §§ 10 - 12 Gegenstand des Vertrages sind. Die kartellrechtliche Eintragung erstreckt sich daher nicht auf die Genossenschaft als solche, sondern nur auf die im Vertrag enthaltenen Kartelle."

Mit dieser Klarstellung soll auch verdeutlicht werden, daß Genossenschaften im Wettbewerb die gleiche Stellung wie ihre Konkurrenten, etwa hinsichtlich des gemeinsamen ausschließlichen Einkaufes oder der gemeinsamen Werbung mit verbindlichen Preisen, erhalten.

- 4 -

ad § 17:

Die Bundeswirtschaftskammer darf hier auf ihren seinerzeit bereits an den Bundesminister für Justiz herangetragenen Wunsch zurückkommen, durch eine Verordnung des Bundesministers für Justiz die gemeinsame Preiswerbung kleiner und mittlerer Unternehmen von der Anwendung des Kartellgesetzes auszunehmen. Eine Entsprechung dieses dringenden Anliegens der Wirtschaft würde einen weiteren Schritt in der Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Gesetzes bedeuten. Kleine und mittlere Unternehmen können sich eben im Wettbewerb leichter behaupten, wenn sie den Werbekampagnen der Großvertriebsformen durch gezielte gemeinsame Preiswerbung begegnen können. Es würde auch eine Freistellung für bestimmte regionale Bereiche (einen oder mehrere politische Bezirke) bereits eine Verbesserung der Wettbewerbssituation bringen.

Die Bundeswirtschaftskammer gestattet sich daher nochmals ihre Forderung auf Freistellung der gemeinsamen Preiswerbung an das Bundesministerium heranzutragen.

Jedenfalls sollte durch eine Änderung des § 6 lit.c KartG sichergestellt werden, daß der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie diese Art der Werbung durch Verordnung freistellen kann.

ad § 25:

Der Entwurf enthält keine ausdrückliche Bestimmung, die den Beitritt eines neuen Kartellteilnehmers zu einem Kartell regelt. Wenn der Begriff "Änderung von Kartellen" den Neubeitritt eines Kartellteilnehmers nicht inkludieren sollte, wird eine entsprechende Ergänzung bzw. Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen angeregt.

ad §§ 30 bis 32:

Hinsichtlich des Ablaufes der Geltungsdauer von unverbindlichen Verbandsempfehlungen sollte klargestellt werden, daß mit jeder Abänderung der Empfehlung die fünfjährige Geltung neu zu laufen beginnt.

ad § 33:

Die Bundeswirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Einfügung qualitativer Kriterien, die der eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der in vielen Branchen gewachsenen Nachfragemacht, Rechnung trägt und sicherstellt, daß marktbeherrschende Unternehmen nicht nur auf der Angebots-, sondern auch auf der Nachfrageseite erfaßbar werden und damit die Möglichkeit geschaffen wird, mißbräuchliche Verhaltensweisen markt-mächtiger Unternehmen auch auf der Nachfrageseite aufzugreifen und zu unterbinden.

Trotzdem glaubt die Bundeswirtschaftskammer, daß dem Gesetz gerade im Hinblick auf die Durchsetzung eines leistungsgerechten Wettbewerbes ein geradezu wesentlicher Mangel anhaftet, solange nicht das Nahversorgungsgesetz eingebaut wird und insbesondere eine Verankerung der Tatbestände mißbräuchlicher Ausnutzung von Nachfragemacht, wie sie der sog. Wohlverhaltenskatalog der Bundeswirtschaftskammer auflistet, erfolgt.

Die Bundeskammer richtet daher an das do. Bundesministerium erneut das Ersuchen, diesem dringenden Anliegen der Wirtschaft Rechnung zu tragen.

ad §§ 109, 115:

Wenngleich die Bundeswirtschaftskammer grundsätzlich die Möglichkeit von Untersuchungen der Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen befürwortet, weil sie dem Grundanliegen des Gesetzes zum Durchbruch verhelfen können, erachtet sie doch nachfolgende Einschränkungen für erforderlich:

- 1) Zunächst ist die Bundeswirtschaftskammer der Meinung, daß in einer nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichteten Wirtschaft Untersuchungen über die Wettbewerbslage in einzelnen Wirtschaftszweigen nur dann durchgeführt werden sollten, wenn sie zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung geordneter Wettbewerbsverhältnisse erforderlich sind. Dieser Zweck müßte in den Erläuternden Bemerkungen klar zum Ausdruck gebracht werden.

- 6 -

- 2) Aus rechtspolitischen Erwägungen sollte nur dem Bundesminister für Justiz die Kompetenz für die Auftragserteilung solcher Untersuchungen mit der Verpflichtung zur Auskunftserteilung, eingeräumt werden.
- 3) Weiters wäre die Bestimmung über die Erteilung der notwendigen Auskünfte (§ 115) dahingehend einzuschränken, daß unter wettbewerbsrelevanten Auskünften, z.B. Informationen über Distributionssysteme, Konditionen und Wettbewerbspraktiken, zu verstehen sind.
- 4) Die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist sicherzustellen und Publikationen der Untersuchungsergebnisse sind jedenfalls zu anonymisieren.

Im ersten Satz des § 115 sollte das Wort "unbeschadet" durch einen anderen Ausdruck, wie etwa "unter Bedachtnahme auf", ersetzt werden.

ad § 110:

In Analogie zur Besetzung des Kartellgerichtes bzw. Kartellobergerichtes sollte auch für den Paritätischen Kartellausschuß die Bestellung von Stellvertretern der Mitglieder vorgesehen werden. Dies ist besonders im Hinblick auf die zu erwartende Mehrbelastung zweckmäßig.

ad § 114:

Hier müßte es richtig heißen: "Der Paritätische Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens je ein der vom Österreichischen Arbeiterkammertag bzw. der Bundeswirtschaftskammer in den Ausschuß entsandten Mitglieder anwesend ist."

- 7 -

Abschließende Verhandlungen der Sozialpartner unter Einschluß
der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs:

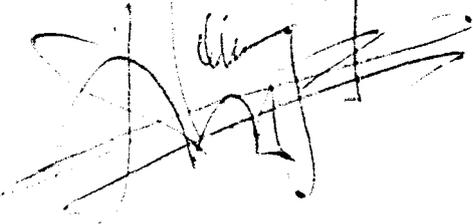
Die Bundeswirtschaftskammer ersucht das Bundesministerium für Justiz die vorgebrachten Anregungen zusammen mit den sonstigen Ergebnissen der Begutachtung in Gesprächen mit den Sozialpartnern einschließlich der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vor Einbringung einer Regierungsvorlage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, daß im Begutachtungsverfahren geäußerte Bedenken behandelt und ausgeräumt werden und eine Verwirklichung des Entwurfes erleichtert wird.

Gemäß § 43 HKG wird die Stellungnahme des Referates für Konsumgenossenschaften, Gemeinwirtschaftliche und Öffentliche Unternehmungen als Minderheitsvotum übermittelt.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend hat die Bundeswirtschaftskammer 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugestellt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:



Anlage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

 Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
 Postfach 447

 REFERAT FÜR KONSUMGENOSSEN-
 SCHAFTEN, GEMEINWIRTSCHAFT-
 LICHE UND ÖFFENTLICHE UNTER-
 NEHMUNGEN

 An das
 Generalsekretariat der
 Bundeskammer der
 gewerblichen Wirtschaft
 Wirtschaftspolitische Abteilung
Zi.1834

Ihre Zehl/Nachricht vom	Unsere Zehl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
Wp.Dr.Fa/Schi	Präs.Gem.21/1985-	3342 DW	17.12.1985
v.12.11.1985	Dr.Sche/Pe	3327 DW	
Betreff			
<u>Kartellgesetz 1986</u>			

Zum vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Justiz für ein Kartellgesetz 1986, JMZ 9.100/65-14/85, erlaubt sich das Referat wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf in seiner vorliegenden Form trägt dem notwendigen Interessenausgleich innerhalb der gewerblichen Wirtschaft nicht in optimaler Weise Rechnung. Wir erlauben uns, dabei insbesondere auf die beigeschlossene Stellungnahme des Bundesgremiums der Konsumgenossenschaften hinzuweisen. Auch sonst sind die Meinungen über Inhalt und Vorgangsweise bei der Erstellung des Entwurfes innerhalb der Wirtschaft durchaus geteilt. Das Referat erlaubt sich daher anzuregen, über eine allfällige Novellierung des Kartellgesetzes ohne Zeitdruck weitere Verhandlungen zu führen und zwar unter rechtzeitiger und ausführlicher Einbeziehung aller betroffenen Wirtschaftskreise. Ein "Durchpeitschen" des Entwurfes in der gegenwärtigen Legislaturperiode erscheint unter den obwaltenden Umständen nicht als zweckmäßig.

- 2 -

Im Falle einer Positivstellungnahme der Bundeskammer zum Entwurf ersuchen wir, die vorliegende Äußerung als Minderheitsvotum an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie weiterzuleiten.

REFERAT FÜR KONSUMGENOSSENSCHAFTEN,
GEMEINWIRTSCHAFTLICHE UND ÖFFENTLICHE UNTERNEHMUNGEN

1 Beilage



Robert Schediwy

Dr. Robert SCHEDIWY



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundewirtschaftskammer

Bundewirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 440

BUNDESGREMIUM DER KONSUM-
GENOSSENSCHAFTEN

An die
Bundessektion Handel

i m H a u s e

Ihre Zahl/Nachricht vom
Wp.Dr.Fa/Schi
v.12.11.1985

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
BGr.3/64360/1985-
Dr.Sche/Pe

(0222) 65 05	Datum
3342 DW	16.12.1985
3337 DW	

Betreff

Kartellgesetz 1986

Zum vorliegenden Entwurf des Bundesministeriums für Justiz für ein Kartellgesetz 1986, JMZ 9.100/65-14/85, erlaubt sich das Bundesgremium der Konsumgenossenschaften wie folgt Stellung zu nehmen:

Im vorliegenden Entwurf werden in § 33 Ziff.4 und 5 zwei neue Begriffe für die Beurteilung eines Unternehmens als marktbeherrschend aufgenommen.

Das gefertigte Gremium spricht sich hiemit gegen die Aufnahme dieser Ziffern 4 und 5 des § 33 aus, da diese Bestimmungen in der Praxis zu einer ständigen Diskussion über eine angeblich marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens führen können.

Die in Ziff.4 als Begriff eingeführte "überragende Marktstellung" gegenüber den Mitbewerbern ist unter Berücksichtigung der Regelungen der Ziffern 2 und 3 des § 33 grundsätzlich entbehrlich und scheint gezielt auf den Konsum Österreich angelegt zu sein. Da dieser als Nahversorgungsunternehmen in ganz Österreich Filialen betreibt, überragt er z.B. umsatzmäßig derzeit bundesweit alle Mitbewerber, obwohl dies regional auf einzelne Konkurrenten bezogen nicht der Fall ist.

- 2 -

Von einer marktbeherrschenden Stellung des Konsum Österreich kann daher sowohl aufgrund der tatsächlichen Wettbewerbsverhältnisse am Markt, als auch nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht gesprochen werden. Die überragende Marktstellung manch anderer Wettbewerber, die in ausländischer Hand stehen und über alle in Ziff.4 angeführten Kriterien in weit höherem Maße als der Konsum Österreich verfügen, bleiben im Kartellgesetz völlig unberücksichtigt. Ohne daß von Seite des Konsum Österreich gegen das Kartellgesetz verstoßen würde, hätten Mitbewerber aber aufgrund der Bestimmung der Ziff.4 die Möglichkeit, den Konsum Österreich als marktbeherrschend zu bezeichnen und ihm damit das Negativimage, das allgemein damit verbunden wäre, anzulasten.

In Ziff.5 eröffnet sich für Lieferanten die Möglichkeit, einen Kontrahierungszwang auszuüben. Vor allem mit kleineren Firmen dürfte aufgrund dieser Bestimmung nicht mehr ohne Sorge einer späteren Inanspruchnahme, in Geschäftsverbindung getreten werden. Im Interesse einer freien Marktwirtschaft ist diese Bestimmung daher ebenfalls zur Gänze abzulehnen.

Zusätzlich aufgenommen werden sollte in § 33 die bisher in § 40 Abs.3 des derzeit geltenden Gesetzes geregelte Einbeziehung der inländischen Marktanteile ausländischer Unternehmen bei der Marktanteilsberechnung.

Im Interesse der gesamtwirtschaftlich zu beurteilenden Anwendung des Kartellgesetzes sollte nach Ansicht des Konsum Österreich auch auf die Erweiterung der Antragslegitimationen in § 36 verzichtet werden, da dies insbesondere im Hinblick auf die vorstehend angeführten Ziffern 4 und 5 des § 33 eine akkordierte Aktion mehrerer Wirtschaftstreibender gegen ein Unternehmen ermöglichen würde.

BUNDESGREMIUM DER KONSUMGENOSSENSCHAFTEN

Der Sekretär:



Robert Schediwy
Mag.Dr.Robert SCHEDIWY